

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 9. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2024)

zum Thema:

**Verfassungsrechtliche Konformität einer Bekenntnis-, Antidiskriminierungs- oder Extremismusklausel**

und **Antwort** vom 29. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 18841

vom 09.04.2024

über Verfassungsrechtliche Konformität einer Bekenntnis-, Antidiskriminierungs- oder Extremismusklausel

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Liegt dem Senat ein Gutachten vor, das u. a. auch die verfassungsrechtliche Konformität einer Bekenntnis-, Antidiskriminierungs- oder Extremismusklausel als Voraussetzung einer Zuwendung mit öffentlichen Fördermitteln vor? Wenn ja,- seit wann?
- Welchen Einfluss hatte dieses Gutachten bei der Ankündigung des Senators für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Januar 2024, dass die Antidiskriminierungsklausel keine Anwendung in Zuwendungsbescheiden mehr finden soll?
- Wurde entsprechendes Papier in irgendeiner Weise veröffentlicht und/oder den Abgeordneten zugänglich gemacht?

Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.:

Dem Senat liegt das Gutachten der Rechtsanwälte Graf von Westphalen vom 12. Februar 2024 vor, das die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) im Zusammenhang mit der Einführung einer Antidiskriminierungsklausel für den Bereich der Kulturförderung im Land Berlin in Auftrag gegeben hat. Das Gutachten wurde den Abgeordneten zugänglich gemacht und ist auf der Webseite der SenKultGZ veröffentlicht.

Das Gutachten über die Rücknahme der Klausel wurde nach der Entscheidung des Senats für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erstellt, die im Januar 2024 getroffen wurde.

Das durch die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien in Auftrag gegebene Kurzgutachten zu „Zulässigkeit von präventiven Maßnahmen der Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus in der staatlichen Kulturförderung“ ist den Abgeordneten ebenfalls zur Kenntnis gelangt.

2. Ist nach Ansicht des Senats eine Bekenntnis-, Antidiskriminierungs- oder Extremismusklausel als Voraussetzung für Zuwendungen umsetzbar? Wenn ja, wie sollen die zuvor vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet werden?

Zu 2.:

Nach Ansicht des Senats sind Regelungen zur Verhinderung von Diskriminierung und verfassungsfeindlichen Handelns als Voraussetzung für Zuwendungen umsetzbar; deren Ausgestaltung und Reichweite muss aber Gegenstand weiterer Erörterungen und Beratungen sein. Abhängig von der Ausgestaltung und Reichweite einer solchen Regelung wären verfassungsrechtliche Erwägungen, darunter die in den Gutachten vorgetragenen Überlegungen, etwa in Bezug auf die Notwendigkeit einer parlamentsgesetzlichen Grundlage oder in Bezug auf das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Bestimmtheitsgebot zu beachten.

3. Wie beabsichtigt der Senat, bei Einführung einer Bekenntnis-, Antidiskriminierungs- oder Extremismusklausel dem Eindruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber den Antragstellenden entgegenzuwirken?

Zu 3.:

Regelungen zur Verhinderung von Diskriminierung und verfassungsfeindlichen Handelns dienen dem Schutz der Menschenwürde und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den daraus abgeleiteten Prinzipien.

Berlin, den 29.04.2024

In Vertretung

Oliver Friederici

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt